

Verwaltungshandbuch – Teil 1 A-Rundschreiben

ohne FME

Prüfungsordnungen 1.6

veröffentlicht am: 29.09.2010

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge

- I. Bildungswissenschaft, Bildungswissenschaft (Hauptfach)
mit den Nebenfächern Sozialwissenschaften oder
Psychologie,
- II. European Studies,
- III. Kulturwissenschaften
- IV. Philosophie-Neurowissenschaften-Kognition
- V. Sozialwissenschaften
- VI. Sportwissenschaft mit den Studienschwerpunkten
Gesundheitssport oder Freizeit- und
Leistungssport/Psychologie,
- VII. Sport und Technik

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102ff) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Inhalt	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums	3
§ 3 Akademischer Grad	4
§ 4 Exkursionen, Praktikum/Projektteil, Auslandsaufenthalt.....	4
§ 5 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen.....	5
§ 6 Prüfungsausschuss.....	6
§ 7 Prüfende und Beisitzende.....	7
§ 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren.....	8
§ 9 Studienleistungen und Prüfungsarten	8
§ 10 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen	10
§ 11 Modulprüfungen	10
§ 12 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen	13
§ 13 Bewertung der Prüfungen	14
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	15
II Bachelorabschluss	17
§ 15 Anmeldung zur Bachelorarbeit	17
§ 16 Bachelorarbeit mit Kolloquium	17
§ 17 Wiederholung von Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.....	19
§ 18 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	21
§ 19 Urkunde	22
§ 20 Ungültigkeit des Bachelorabschlusses	23
§ 21 Übergangsregelungen	23
§ 22 In-Kraft-Treten	23
III Fachspezifische Bestimmungen:.....	25
Anlage1: Prüfungspläne	25

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Prüfungen und den Abschluss für die Bachelorstudiengänge Bildungswissenschaft (Hauptfach, HF) mit den Nebenfächern (NF) Sozialwissenschaften und Psychologie, European Studies, Kulturwissenschaften mit den Fächern Anglistische Kulturwissenschaften als Haupt- und Nebenfach, Germanistik als Haupt- und Nebenfach, Europäische Geschichte als Haupt- und Nebenfach, Philosophie als Haupt- und Nebenfach, Sozialwissenschaften, Bildungswissenschaft, Psychologie und Deutsch als Fremdsprache als Nebenfach, Philosophie- Neurowissenschaften- Kognition, Sozialwissenschaften, Sportwissenschaft mit den Studienschwerpunkten Gesundheitssport oder Freizeit- und Leistungssport/Psychologie, Sport und Technik an der Otto-von-Guericke-Universität.

§ 2

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studiengänge umfassen einen Kernbereich und verschiedene Spezialisierungen.
- (2) Der Studiengang Kulturwissenschaften umfasst durch seine fachwissenschaftliche Ausrichtung einen Kernbereich (Hauptfach), einen Ergänzungsbereich (Nebenfach) und einen optionalen Bereich.
Der Studiengang Bildungswissenschaft kann auch mit einem Nebenfach mit 130 und 50 Credit Points (CP) studiert werden.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Praktikums 6 Semester. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Für das Studium werden insgesamt 180 Credit Points bei zwei Fächern, davon 90 CP im Kernbereich (HF), 50 CP im Ergänzungsbereich (NF) sowie 10 – 30 CP für den optionalen Bereich vergeben. Das Praktikum/Projektteil hat

einen Umfang von 8 – 15 CP und die Anfertigung und Kolloquium der Bachelorarbeit 12 CP. Die Verteilung ist in Anlage der Prüfungsordnung geregelt. Dabei wird für jeden Credit Point ein Bruttoarbeitsaufwand von ca. 30 Stunden zugrunde gelegt.

(5) Das Studium gliedert sich in thematisch zusammenhängende Stoffgebiete (Module). Die Studiendauer für ein Modul ist auf maximal 2 Semester begrenzt. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

(6) Im fachspezifischen Teil (Teil II) der Studienordnung sind die Qualifikationsziele und der notwendige Umfang von Präsenz- und Selbststudiumseinheiten ausgewiesen.

(7) Das Studium wird in der Regel zum Wintersemester begonnen.

§ 3

Akademischer Grad

Nach für den Abschluss erforderlichen erfolgreich abgelegten Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad

“Bachelor of Arts”,

abgekürzt: (B.A.)

bzw.

“Bachelor of Science”,

abgekürzt: (B.Sc.), ausschließlich für den Bachelorstudiengang Sport und Technik .

§ 4

Exkursionen, Praktikum/Projektteil, Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen aller Studiengänge ist ein Praktikum/Projektteil zu absolvieren. Das jeweilige Praxismodul regelt die konkrete Anforderung. Das Prakti-

kum soll während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Es ist auch möglich, die Praktikumsleistung im Ausland zu erbringen.

(2) Die inhaltliche Gestaltung und die fachlichen Anforderungen des Praktikums/Projektteils sind unter II Fachspezifischer Teil geregelt.

(3) Die Durchführung des Praktikums regelt eine durch den Fakultätsrat erlassene Praktikumsordnung.

§ 5

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Bachelorabschluss besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums zur Bachelorarbeit.

(2) Ein Modul wird durch eine Prüfung abgeschlossen. Diese kann mündlich oder schriftlich oder auch kumulativ (studienbegleitend) abgelegt werden. Einzelheiten regeln das Modulhandbuch und der Prüfungsplan.

(3) Der Zeitraum für die Ablegung der Modulprüfungen nach Beendigung des jeweiligen Moduls beträgt maximal zwei Semester. Nach dieser Frist gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen als erstmalig nicht bestanden.

(4) Die Studierenden sollten aus studienorganisatorischen Gründen anstreben, bis zum Ende des 4. Semesters 120 CPs zu erwerben und mehr als die Hälfte der Modulprüfungen abzulegen.

(5) Werden Modulprüfungen als Bestandteil eines (interdisziplinären) Studiengangs in einer anderen Fakultät abgelegt, so gelten die Prüfungsregelungen dieser Fakultät.

(6) Wird die Regelstudienzeit um mehr als drei Semester überschritten, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. Dies trifft nicht zu, falls die Studentin oder der Student nachweist, dass sie bzw. er die Fristüberschreitung nicht zu verantworten hat. Wenn der Student ohne sein Verschulden im Auslandssemester nicht die im Learning Agreement verabredete Anzahl CP erwerben konnte, so zählt dies als Grund für eine Fristverlängerung.

(7) Die Modulverantwortlichen bescheinigen die erbrachten Leistungen und entscheiden über deren Anerkennung. Sie stellen die Bescheinigung für die Zulassung zur bzw. über die Modulprüfung aus.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe des akademischen Mittelbaus und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe des akademischen Mittelbaus beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, davon das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied, anwesend sind und die Zahl der Professorinnen und Professoren mindestens so groß wie die Zahl der übrigen Mitglieder ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stim-

me des vorsitzenden Mitgliedes. Stimmenthaltungen zählen wie nicht abgegebene Stimmen, sofern diese nicht die Mehrheit bilden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mit Aufnahme der Tätigkeit zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Das zuständige Prüfungsamt unterstützt die Arbeit des Prüfungsausschusses.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen einschlägigen Bachelorabschluss oder vergleichbare Qualifikation besitzen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Betreuerin oder den Betreuer für die Bachelorarbeit sowie die zweite Gutachterin bzw. den zweiten Gutachter gem. § 7, Abs.1. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(3) Sind mehrere Prüfungsberechtigte vorhanden, hat der Prüfling das Recht, unter diesen eine als Prüferin oder einen als Prüfer für die Prüfungen vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfungsberechtigten mit der Prüfungsankündigung bekannt gegeben werden.

§ 8

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

- (1) Für den Bachelorabschluss kann nur zugelassen werden, wer:
- im entsprechenden Bachelorstudiengang an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert ist,
 - seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der in § 5 Abs. 4 genannten Fristen nicht verloren hat.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Prüfling die Bachelorprüfung im entsprechenden Bachelorstudiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Ihm ist beizufügen eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Prüfungsausschuss kann vereinfachte Verfahrensweisen hierzu festlegen.

§ 9

Studienleistungen und Prüfungsarten

- (1) Studienleistungen werden dokumentiert durch Studiennachweise und Leistungsnachweise. Sie sind:
- eine qualifizierte Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

- Klausuren (unter Aufsicht im Zeitumfang von nicht mehr als 120 Minuten geschriebene Arbeiten, die eine Aufgabenstellung bzw. Fragen aufweisen oder nach dem MC System gestaltet sind.)
- Hausarbeiten (lösen in einem vorgegeben Zeitrahmen außerhalb der Lehrveranstaltung schriftlich eine Aufgabenstellung in einem durch die Lehrkraft festgelegten zeitlichen Rahmen und Umfang)
- Präsentationen (sind medial unterstützte Ergebnisdarstellungen einer vorher formulierten Aufgabenstellung innerhalb der Lehrveranstaltung)
- Medienprodukte (stellen Ergebnisse einer Aufgabe (vergleichbar einer Hausarbeit) in Form eines Films, Videos, einer CD dar)
- Sitzungsprotokolle (sind schriftlich verfasste Arbeiten, die den Verlauf einer Seminarsitzung oder einer Aufgabenlösung dokumentieren).
- Referate (sind mündlich vorgetragene Ergebnisse einer Aufgabenstellung, für die von der Lehrkraft ein zeitlicher Umfang festgelegt wird.)

(2) Für Studienleistungen wird ein Studiennachweis (SN) erworben, wenn in einem Seminar eine qualifizierte Teilnahme bescheinigt wird und dafür zwei 2 CP vergeben werden, er ist in der Regel unbenotet.

Ein Leistungsnachweis (LN) wird in der Regel mit 4 oder 6 CP ausgewiesen; er wird erworben, wenn ein Referat und/oder eine Hausarbeit und/oder eine Präsentation und/oder Klausur geschrieben werden. Er ist immer benotet.

(3) Modulprüfungen sind:

- mündliche Prüfungen
- schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren)
- Hausarbeiten
- Präsentationen
- Kolloquien
- Bachelorarbeit mit Kolloquium.

(4) Angaben zu Art und Umfang der Studienleistungen und Prüfungen sind von den mit der Lehre Beauftragten zu Beginn des jeweiligen Moduls bzw. Modulteils bekannt zu geben.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wurde. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Otto-von-Guericke-Universität im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.

(3) Soweit eine Anerkennungsentscheidung auf den mit der Hochschulqualifikation nachgewiesenen Kenntnissen und Fähigkeiten beruht, erkennt die Hochschule die in einer anderen Hochschule verliehene Hochschulqualifikation an, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen der Qualifikation, deren Anerkennung angestrebt wird, und der entsprechenden Qualifikation in der Hochschule, in der die Anerkennung angestrebt wird, nachgewiesen werden kann.

(4) Legt der Studierende zusätzliche Leistungen ab und erwirbt dadurch auch mehr Credit Points, so werden diese im Transcript of Records extra ausgewiesen, fließen aber nicht in die Gesamtberechnung des Bachelorabschlusses ein.

§ 11

Modulprüfungen

(1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulabschlussprüfung sind im Prüfungsplan und im Modulhandbuch geregelt.

(2) Die Modulprüfungen gelten als bestanden, wenn die Prüfung bzw. bei einem kumulativen Verfahren die Teilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind. Die Gesamtnote der kumulativen Modulprüfung setzt sich aus den Teilnoten zusammen. Eine entsprechende Bescheinigung über die bestandenen Teilprüfungen bzw. über die erbrachten Studienleistungen wird durch den jeweiligen Lehrenden ausgestellt. Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen einmal wiederholt werden. Über eine zweite Wiederholung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. In der Regel ist eine zweite Wiederholung nur in einem Modul möglich.

(3) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Die Zweitbewertung kann aus einer expliziten Zustimmung zur Erstbewertung bestehen (Mitzeichnung), sofern die Note nicht schlechter als „ausreichend“ ist.

(4) Die mündliche Prüfung dauert je Prüfling in der Regel mindestens 15, höchstens 45 Minuten, bei einer Gruppenprüfung insgesamt 60 Minuten. Die Dauer der Prüfung ist dem Zuprüfenden vorher bekannt zu geben.

(5) Mündliche Prüfungen werden als Gruppenprüfungen mit maximal vier Prüflingen oder als Einzelprüfung abgelegt. Dabei bilden eine Person, aber maximal 3 Personen und ein Protokollant die Prüfungskommission. Zur Festsetzung der Note stimmen sich die Prüfenden ab. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(7) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden. Die Noten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen bekannt zu geben.

(8) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt mindestens 30 Minuten für jede Semesterwochenstunde, jedoch nicht mehr als 120 Minuten.

(9) Belegt ein Prüfling dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr oder ihm gestattet, die Prüfungsleistung in einer anderen Form oder innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit zu erbringen.

(10) Die Art und der Umfang der Prüfungen für die einzelnen Lehrveranstaltungen sind aus der Anlage der Prüfungsordnung zu entnehmen. Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen Klausur oder mündliche Prüfung können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:

Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einer oder einem Prüfenden weniger als 12 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Prüfenden genehmigen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einer oder einem Prüfenden zu einem Prüfungstermin mehr als 20 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Prüfenden genehmigen, dass stattdessen die Prüfung in Form einer Klausur von höchstens 120 Minuten Dauer abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

(11) Die Bescheinigung der Modulprüfungen kann der Prüfungsausschuss an die Modulverantwortlichen delegieren, die in den Modulbeschreibungen der Studienordnung ausgewiesen sind.

(12) Die Aktenführung aller Modulprüfungen liegt im zuständigen Prüfungsamt.

(13) Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden unverzüglich zu unterrichten.

§ 12

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert ist.

(2) Studierende dieses Studienganges beantragen die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und den Wiederholungsprüfungen innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und in der festgelegten Form. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Prüfvorschläge sowie die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Otto-von-Guericke-Universität befinden, beizufügen.

(4) Der Antrag kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

§ 13

Bewertung der Prüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungen und Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt
3	befriedigend	Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

(2) Es kann eine ECTS-Note angegeben werden, das bedeutet die Zuordnung des einzelnen Abschlussergebnisses zum Durchschnitt des Matrikeljahrgangs.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Werden mehrere Leistungen in einer kumulativen Modulprüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Studien- und/oder Prüfungsleistungen. Unterscheidet sich die Creditwertigkeit der benoteten Leistungen, so werden die Credits für das arithmetische Notenmittel in Beziehung gesetzt. Bspw. 5:3 oder 4:3.

Die Modulprüfung ist nur dann bestanden, wenn jede Studien- und/oder Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde. Einzelne Leistungen mit der Bewertung „nicht ausreichend“ sind vor der Notenbildung der Modulprüfung zu wiederholen.

(5) Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind, bei einem arithmetischen Mittel

bis	1,5	= sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	= gut,
über	2,5 bis 3,5	= befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist abgelegt wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Prüfling ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studieren-

de, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

(4) Der Studierende ist verpflichtet, seine Prüfungsleistung selbständig und ohne fremde Hilfe zu erbringen. Er hat insofern eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben (Anlage 3). Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet werden.

(5) Werden in schriftlichen Arbeiten fremde literarische Werke oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen, plastische Darstellungen einschließlich der in den elektronischen Medien zugänglichen Quellen teilweise oder vollständig übernommen, ist der Studierende verpflichtet, diese als Zitat zu kennzeichnen. Sollte eine derartige Kennzeichnung unterbleiben, wird eine teilweise oder vollständige Übernahme fremder literarischer Werke oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art unter Vorgabe eigener Urheberschaft als Plagiat (geistiger Diebstahl) gewertet; Entsprechendes gilt für das mehrfache, teilweise oder vollständige Einreichen derselben schriftlichen Arbeit in einer anderen Veranstaltung des jeweiligen Fachs oder in einem anderem Fach.

(6) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II Bachelorabschluss

§ 15

Anmeldung zur Bachelor-Arbeit

(1) Zur Bachelor-Arbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität, an der FGSE, immatrikuliert ist und in der Regel 80% der nachzuweisenden Modulprüfungen bestanden und mindestens 140 CP erworben hat.

(2) Der Bachelorabschluss besteht aus den in den Anlagen aufgeführten Modulprüfungen und der Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium.

(3) Studierende beantragen die Zulassung zur Bachelor-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag zur Bachelor-Arbeit sind beizufügen:

- Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Bachelor-Arbeit entnommen werden soll,
- gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit
- sowie gegebenenfalls Prüfvorschläge.

(4) Ein Rücktritt von der Meldung zur Bachelor-Arbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

§ 16

Bachelorarbeit mit Kolloquium

(1) Die Anfertigung der Bachelorarbeit ist im 6. Semester vorgesehen. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung mit Hilfe der erworbenen Kenntnisse selbstständig zu bearbeiten, in theoretische Zusammenhänge einzuordnen und verständlich darzustellen.

(2) Gegenstand der Bachelorarbeit kann auch ein Medienprodukt und eine schriftlich abgefasste Konzeption und Reflexion dieses Produkts sein.

(3) Die Bachelorarbeit wird von einem gemäß § 7 Abs. 1 bestellten prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften ausgegeben. Der Erstgutachter betreut die Arbeit. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann der Zweitgutachter nicht Mitglied der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften sein.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Studentin oder der Student in angemessener Frist ein Thema erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt in der Regel 10 Wochen (12 CP). Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit verlängert sich in Relation zu den im 6. Semester noch zu erwerbenden Credits auf maximal 20 Wochen.

(6) Bachelorarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn für jedes Gruppenmitglied ein zu bewertender Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder aufgrund anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist. Der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitgliedes muss die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in doppelter Ausfertigung im Prüfungsamt abzuliefern. Am Schluss der Arbeit hat die Studentin oder der Student auf einer extra eingebundenen Seite schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist ist durch den Studenten oder die Studentin nach Stellungnahme der betreuenden Person rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die

Bearbeitungszeit kann durch den Prüfungsausschuss einmalig um 4 Wochen verlängert werden.

(8) Die Bachelorarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen zu begutachten und zu bewerten. Die erste Gutachterin oder der erste Gutachter soll die Person sein, welche die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Das Zweitgutachten kann aus einer expliziten Zustimmung zum Erstgutachten bestehen (Mitzeichnung), sofern die Benotung nicht schlechter als „ausreichend“ ist. Bei nicht ausreichender Bewertung der Leistung muss ein unabhängiges Drittgutachten erstellt werden.

(9) Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(10) Das Kolloquium dauert pro Prüfling ca. 30 Minuten. Dabei sollen die mit dem Thema verbundenen Probleme und Ergebnisse dargestellt und diesbezügliche Fragen beantwortet werden. Die Gutachten sind dem Kandidaten/der Kandidatin zwei Wochen vor dem Kolloquium zur Einsicht zu geben. Das Kolloquium wird von den beiden Gutachtern als Prüfenden durchgeführt und bewertet. Die Note ergibt sich aus dem Mittel der beiden Einzelnoten und der Note für das Kolloquium, wobei die Arbeit $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ das Kolloquium ausmacht.

(11) Der Abschluss der Bachelorstudiengänge Sportwissenschaft und Sport und Technik beinhaltet kein Kolloquium.

§ 17

Wiederholung von Modulprüfungen und der Bachelorarbeit

(1) Modulabschlussprüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. In einem Modul, das kumulativ abgeschlossen wird, können alle Teilprüfungsleistungen zweimal wiederholt werden. Vor der zweiten Wiederholungsprüfung muss der Zuprüfende eine Konsultation bei der zuständigen Lehrkraft wahrnehmen.

(2) Eine zweite Wiederholung ist in der Regel nur für eine Modulabschlussprüfung zulässig. Im Ausnahmefall kann unter Berücksichtigung der Gesamtleistung in einem weiteren Modul eine zweite Wiederholungsprüfung genehmigt werden, die sowohl mündlich als auch schriftlich abgelegt werden, aber nur noch mit Note 4 bewertet werden kann. Die Entscheidung obliegt dem Prüfungsausschuss.

(3) Unter den in § 14 Absatz 5 Satz 2 geregelten Voraussetzungen kann unter Berücksichtigung des Umfangs, der inhaltlichen Bedeutung des Plagiats im Verhältnis zur Art und Bedeutung der schriftlichen Arbeit die betreffende Prüfungsleistung nicht bewertet werden. Sofern sie nicht bewertet wird, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Unter den in Absatz 3 Satz 1 geregelten Voraussetzungen ist der Prüfungsausschuss berechtigt, eine Wiederholung der betreffenden Prüfungsleistung zu versagen.

(4) Ein benoteter Leistungsschein und eine bestandene Prüfung können nicht wiederholt werden.

(5) Wiederholungsprüfungen sind frühestens nach sechs Wochen und spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. Dazu ist eine Meldung durch die Studierenden an das Prüfungsamt erforderlich. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt der § 12 Abs. 5.

(6) Für eine zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung ein schriftlicher Antrag auf Genehmigung an den Prüfungsausschuss durch den Prüfling einzureichen. Bei Überschreitung der Frist erlischt der Prüfungsanspruch. Wird der Prüfling zur zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen, hat er diese Prüfung frühestens nach vier Wochen und spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich als mündliche Prüfung abzulegen und bei Bestehen mit der Note „ausreichend“ zu bewerten.

(7) Die Bachelorarbeit kann bei der Bewertung „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas in der in § 16 Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung ihrer

oder seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(8) Fehlversuche im selben Modul im Sinne Abs. 1 bis 4 an anderen Universitäten oder Hochschulen sind anzurechnen.

(9) Verlässt die Studentin oder der Student die Universität, die Hochschule oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird ihr oder ihm eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungen und Studienleistungen und deren Benotung sowie erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung zu erbringen, enthält.

(10) Hat der Prüfling eine erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid. Hat der Prüfling eine zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen entsprechenden Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der erkennen lässt, dass der Bachelorabschluss endgültig nicht vergeben wird.

§ 18

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Der Bachelorabschluss wird vergeben, wenn sämtliche Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote wird gebildet zu

- 30 % aus der Note der Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums,
- 70 % aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen im Hauptfach,

und (bei einem Zweifachstudium) aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen im Nebenfach und aus dem optionalen Bereich.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnotendurchschnitt nicht schlechter als 1,2) wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(4) Hat ein Prüfling die Modulprüfungen bestanden und die Bachelorarbeit erfolgreich verteidigt, so erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der für die Gesamtnote (gem. Abs. 2) herangezogenen Modulprüfungen, die Note der Bachelorarbeit, das Kolloquium und die Gesamtnote aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit.

(5) Das Zeugnis trägt das Logo der Universität und das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist möglichst innerhalb von vier Wochen auszustellen. Es ist von der bzw. dem Vorsitzenden bzw. von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan bzw. dem Prodekan bzw. der Prodekanin der Fakultät und des Fachbereichs zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu versehen.

(6) Es wird ein Diploma Supplement inklusive eines Transcript of records ausgestellt.

§ 19

Urkunde

(1) Die Bachelor-Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und das Logo der Universität. Die Verleihung des Grades „Bachelor of Arts“ bzw. „Bachelor of Science“ wird beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität versehen.

§ 20

Ungültigkeit des Bachelorabschlusses

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung aufgehoben. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Die Urkunde ist einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Übergangsregelungen

Diese Ordnung tritt mit dem Wintersemester 2010/11 in Kraft. Studierende ab dem Studienbeginn 2008/09 können auf Antrag der Ordnung beitreten. Der Antrag ist schriftlich an das Prüfungsamt zu stellen, er ist unwiderrufbar.

§ 22

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 05.05.2010 und des Beschlusses des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 14.07.2010.

Magdeburg, 29.07.2010

Prof. Dr. K. E. Pollmann

Rektor

Der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

III Fachspezifische Bestimmungen: Anlage1: Prüfungspläne

I. Bildungswissenschaft: Hauptfach ohne Nebenfach

Modul	CP	SW S	Semes- ter	Studienleistun- gen	Prüfungsleistung
Modul 1: Forschungsmethoden	10	4-6	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 2: Systematische Allgemeine Pädagogik und Berufspädagogik	10	4-6	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 3: Kulturen und Bildung in historischer und vergleichender Perspektive	8	4	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 4: Differentielle Lern- und Bildungssettings	12	8	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 5: Berufliche Erziehung und Bildung	10	4-6	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 6: Kompetenz – und Personalmanagement	10	4-6	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
10-wöchiges Praktikum	15	2	3-4	Praktikumsbericht (unbenotet)	
Bachelorkolloquium	3	2	6	Präsentation (unbenotet)	
Bachelor-Arbeit und Kolloquium	12		6		
Wahlpflichtbereich 1: Bildungswissenschaft					
<i>Es sind insgesamt 60 CP nachzuweisen, davon 2 Schwerpunkte mit Vertiefungen (je 20 CP) und zwei Module, die (im Rahmen der in den Modulbeschreibungen ggf. definierten Voraussetzungen) aus dem gesamten Angebot im Wahlpflichtbereich gewählt werden können (20 CP).</i>					
Modul 7: Medien – Bildung – Biographie	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 8: Vertiefung: Medien – Bildung – Biographie	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 9: Erwachsenenbildung	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 10: Vertiefung: Professionalität in der Erwachsenenbildung	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 11: Spezielle Interventions- und Handlungsfelder für Menschen mit Handicaps	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 12 Vertiefung: Theoretische und praktische Dimensionen einer integrativen und inklusiven Bildung	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 13: Analyse von Wissens- und Lernmanagementprozessen in Organisationen	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 14: Vertiefung: Optimierung und Evaluation von organisationalen Wissens- und Lernmanagementprozessen	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ

Modul	CP	SW S	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistung
Modul 15: Interkulturelle Bildung im internationalen Vergleich	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 16: Vertiefung: Handlungsfelder Interkultureller Pädagogik	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 17: Didaktik beruflichen Lernens	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 18: Projekt- und Wissensmanagement	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 19: Konzepte und Systeme beruflicher Bildung	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 20: Vertiefung zu den Schwerpunkten: Didaktik beruflichen Lernens, Projekt- und Wissensmanagement, Konzepte und Systeme beruflicher Bildung Komplexmodul	10	4	3-6	Dokumentation	Kumulativ
Modul 21: Sozial- und erziehungswissenschaftliche Grundlagen des Sports	10	3	3-6	1 LN	1 LN
Modul 22: Vertiefung: Gesundheitsförderung	10	4	3-6	1 LN (Klausur)	2 LN, davon 1 Klausur
Wahlpflichtbereich 2: Kompetenz- und Wahlbereich					
<i>Im Wahlpflichtbereich 2: Kompetenz- und Wahlbereich stehen den Studierenden im Hauptfachstudiengang ohne affines Nebenfach bis zu 30 CP zur individuellen Kompetenzentwicklung und Profilierung zur Verfügung. Sie werden im Umfang von 20 CP im Rahmen des sog. Optionalen Bereichs aus speziell dafür ausgewiesenen Angeboten anderer Studiengänge erworben; sie können – nach vorheriger Abstimmung mit den entsprechenden Lehrenden – im Umfang von 10 CP auch frei aus dem Studienangebot anderer Studiengänge der FGSE gewählt werden. Alternativ können diese CP in Veranstaltungen für den Wahlpflichtbereich 1 erworben werden. Letztlich sind diese 30 CP auch in einem Auslandssemester erwerbbar.</i>					
Optional Bereich	10	4	3-5	Mind. 1 LN	Kumulativ
Optional Bereich	10	4	3-5	Mind. 1 LN	Kumulativ
Optional Bereich / Wahlpflichtbereich	10	4	3-5	Mind. 1 LN	Kumulativ

Hauptfach Bildungswissenschaft mit Nebenfach Sozialwissenschaften

Modul	CP	SW S	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistung
Modul 1: Forschungsmethoden	10	4-6	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 2: Systematische Allgemeine Pädagogik und Berufspädagogik	10	4-6	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 3: Kulturen und Bildung in historischer und vergleichender Perspektive	8	4	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 4: Differentielle Lern- und Bildungssettings	12	8	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ

Modul	CP	SW S	Semes- ter	Studienleistun- gen	Prüfungsleistung
Modul 5: Berufliche Erziehung und Bildung	10	4-6	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 6: Kompetenz – und Personalmanagement	10	4-6	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
10-wöchiges Praktikum	15	2	3-4	Praktikumsbericht (unbenotet)	
Prüfungsbereich					
Bachelorkolloquium	3	2	6	Präsentation (unbenotet)	
Bachelor-Arbeit und Kolloquium	12		6		
Wahlpflichtbereich Bildungswissenschaft					
Es sind zwei Schwerpunkte mit Vertiefungen (je 20 CP) nachzuweisen, also insgesamt 40 CP					
Modul 7: Medien – Bildung – Biographie	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 8: Vertiefung: Medien – Bildung – Biographie	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 9: Erwachsenenbildung	10	4	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 10: Vertiefung: Professionalität in der Erwachsenenbildung	10	4	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 11: Spezielle Interventions- und Handlungsfelder für Menschen mit Handicaps	10	4	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 12 Vertiefung: Theoretische und praktische Dimensionen einer integrativen und inklusiven Bildung	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 13: Analyse von Wissens- und Lernmanagementprozessen in Organisationen	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 14: Vertiefung: Optimierung und Evaluation von organisationalen Wissens- und Lernmanagementprozessen	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 15: Interkulturelle Bildung im internationalen Vergleich	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 16: Vertiefung: Handlungsfelder Interkultureller Pädagogik	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 17: Didaktik beruflichen Lernens	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 18: Projekt- und Wissensmanagement	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 19: Konzepte und Systeme beruflicher Bildung	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ

Modul	CP	SW S	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistung
Modul 20: Vertiefung zu den Schwerpunkten: Didaktik beruflichen Lernens, Projekt- und Wissensmanagement, Konzepte und Systeme beruflicher Bildung Komplexmodul	10	4-6	3-6	Dokumentation	Kumulativ
Modul 21: Sozial- und erziehungswissenschaftliche Grundlagen des Sports	10	3	3-6	1 LN	1 LN
Modul 22: Vertiefung: Gesundheitsförderung	10	4	3-6	1 LN (Klausur)	2 LN, davon 1 Klausur
Pflichtbereich Sozialwissenschaften					
Modul 1: Einführung in die Sozialwissenschaften	8	4	3-4	2 LN	Kumulativ
Modul 2: Theorien der Sozialwissenschaften	8	4	3-4	2 LN	Kumulativ
Modul 3: Methoden der Sozialwissenschaften	10	4	3-4	2 LN	Kumulativ
Wahlpflichtbereich Sozialwissenschaften: Zwei Module (24 CP) sind nachzuweisen.					
Modul 4: Individuum, Interaktion, Normen und Werte	12	4	4-6	2 LN	Kumulativ
Modul 5: Institution, Organisation, Partizipation	12	4	4-6	2 LN	Kumulativ
Modul 6: Wirtschaft, soziale Ungleichheit und Gesellschaft	12	4	4-6	2 LN	Kumulativ

Bildungswissenschaft: Hauptfach Bildungswissenschaft mit Nebenfach Psychologie

Modul	CP	SW S	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistung
Pflichtbereich Bildungswissenschaft					
Modul 1: Forschungsmethoden	10	4-6	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 2: Systematische Allgemeine Pädagogik und Berufspädagogik	10	4-6	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 3: Kulturen und Bildung in historischer und vergleichender Perspektive	8	4	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 4: Differentielle Lern- und Bildungssettings	12	8	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 5: Berufliche Erziehung und Bildung	10	4-6	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 6: Kompetenz – und Personalmanagement	10	4-6	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
10-wöchiges Praktikum	15	2	3-4	Praktikumsbericht (unbenotet)	

Modul	CP	SW S	Semes- ter	Studienleistun- gen	Prüfungsleistung
Optionaler Bereich	4	2	3-5	2 SN	
Bachelorkolloquium	3	2	6	Präsentation (unbenotet)	
Bachelor-Arbeit und Kolloquium	12		6		
Wahlpflichtbereich Bildungswissenschaft:					
<i>Es sind zwei Schwerpunkte mit Vertiefungen (je 20 CP) nachzuweisen, weitere 4 CP sind durch frei wählbare Veranstaltungen nachzuweisen; also insgesamt 44 CP</i>					
Modul 7: Medien – Bildung – Biographie	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 8: Vertiefung: Medien – Bildung – Biographie	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 9: Erwachsenenbildung	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 10: Vertiefung: Professionalität in der Erwachsenenbildung	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 11: Spezielle Interventions- und Handlungsfelder für Menschen mit Handicaps	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 12 Vertiefung: Theoretische und praktische Dimensionen einer integrativen und inklusiven Bildung	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 13: Analyse von Wissens- und Lernmanagementprozessen in Organisationen	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 14: Vertiefung: Optimierung und Evaluation von organisationalen Wissens- und Lernmanagementprozessen	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 15: Interkulturelle Bildung im internationalen Vergleich	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 16: Vertiefung: Handlungsfelder Interkultureller Pädagogik	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 17: Didaktik beruflichen Lernens	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 18: Projekt- und Wissensmanagement	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 19: Konzepte und Systeme beruflicher Bildung	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 20: Vertiefung zu den Schwerpunkten: Didaktik beruflichen Lernens, Projekt- und Wissensmanagement, Konzepte und Systeme beruflicher Bildung Komplexmodul	10	4-6	3-6	Dokumentation	Kumulativ

Modul	CP	SW S	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistung
Modul 21: Sozial- und erziehungswissenschaftliche Grundlagen des Sports	10	4-6	3-6	1 LN	Kumulativ
Modul 22: Vertiefung: Gesundheitsförderung	10	4-6	3-6	1 LN (Klausur)	2 LN, davon 1 Klausur
Pflichtbereich Psychologie					
Modul 1: Grundlagen der Psychologie	8	5	3-4	6 LN (Vorlesungsklausuren)	Kumulativ
Modul 2: Grundlagen der empir. Forschungsmethodik und Statistik	8	4	3-4	2 LN (Vorlesungsklausuren)	Kumulativ
Wahlpflichtbereich: <i>Aus den Modulen 3 bis 5 müssen zwei Module gewählt werden, aus den Modulen 6 und 7 (Anwendungsfächer) muss ein Modul gewählt werden.</i>					
Modul 3: Entwicklungspsychologie	8	4	4-6	3 LN	Kumulativ (2 Vorlesungsklausuren)
Modul 4: Sozialpsychologie	8	4	4-6	3 LN	Kumulativ (2 Vorlesungsklausuren)
Modul 5: Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	8	4	4-6	3 LN	Kumulativ (2 Vorlesungsklausuren)
Modul 6: Pädagogische Psychologie	14	6	4-6	3 SN, unbenotet	Abschluss wird zu Beginn der LV bekannt gegeben
Modul 7: Arbeits- und Organisationspsychologie	14	6	4-6	3 SN, unbenotet	Abschluss wird zu Beginn der LV bekannt gegeben

II. European Studies (B.A.)

Modul	CP	SW S	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistung
Mittel- und Osteuropa und europäische Integration: Geschichte, Prozesse, Perspektiven	10	6	3	2 uSN + 1 LN	Mündliche Prüfung
<i>Pflichtmodul</i> Geschichte und Lebenswelten	10	6	3-5	2 uSN + 1 LN	Mündliche Prüfung
<i>Pflichtmodul</i> Kommunikationskulturen in Europa	10	4	2-5	1 bSN + 1 LN	Kumulative Prüfung
<i>Wahlpflichtmodul</i> Europäisches Denken – europäische Identität <i>bzw.</i> <i>Wahlpflichtmodul</i> Bildung und Interkulturalität	10	4	4	1 bSN + 1 LN	Kumulative Prüfung
<i>Pflichtmodul</i> Europäische Integration	8	4	1	1 uSN + 1 LN	Mündliche Prüfung

Modul	CP	SW S	Semes- ter	Studienleistun- gen	Prüfungsleistung
<i>Pflichtmodul</i> Sozialstrukturen, kollektive Identitäten und soziale Probleme in Europa	12	6	1-3	1 uSN + 1 bSN + 1 LN	Mündliche Prüfung
<i>Pflichtmodul</i> Europa- und Völkerrecht	10	4	3	1 bSN + 1 LN	Kumulative Prüfung
<i>Wahlpflichtmodul</i> Sozialwissenschaften	10	4 bzw. 6	4	1 bSN + 1 LN bzw. 2 bSN + 1 LN	Kumulative Prüfung
<i>Pflichtmodul</i> Introduction to Management	10	6	1	1 uSN (1,5) + 1 LN	Schriftliche Prüfung
<i>Pflichtmodul</i> Principles of Economics	10	6	1	1 uSN (1,5) + 1 LN	Schriftliche Prüfung
Financial Accounting	10	6	2	1 uSN (1,5) + 1 LN	Schriftliche Prüfung
<i>Schwerpunktbildung / Wahlmodul: Management oder Economics</i>	16	6	5-6	1 uSN (1,5) + 1 LN	Schriftliche Prüfung
Englisch: Presentation Course	4	2	1		Mündliche / Schriftliche Prüfung
<u>Für Deutsche:</u> - Zweite europäische Fremdsprache: Unicert II - Slawische Sprache (Polnisch, Tschechisch, Russisch): • Unicert I • Unicert II	10 10 10	8 8 8	1-3 1-3 bzw. 4-6	Testate Testate	Mündliche / Schriftliche Prüfung Mündliche / Schriftliche Prüfung
<u>Für Ausländer:</u> - Zweite europäische Fremdsprache: Unicert II - Deutsch • Mittelstufe I • Mittelstufe II / DSH	10 10	8 8	3-5 1-5	Testate Testate	Mündliche / Schriftliche Prüfung Mündliche / Schriftliche Prüfung
Praktikum	8	8-12	3-5		
Bachelorarbeit und Kolloquium	12		6		

III. Bachelor Kulturwissenschaft

III.a Hauptfach Anglistische Kulturwissenschaft

Modul	CP	SW S	Semes- ter	Studienleistun- gen	Prüfungsleistung
Modul 1: Allgemeine Einführung	12	6	1	3 LN	Schriftliche Prü- fung
Modul 2: Spezielle Einführung	12	6	2	3 LN	Schriftliche Prü- fung
Modul 5: Sprachpraxis / Ba- sismodul	8	8	1–2	4 SN	kumulativ
Modul 4: Kulturstudien / Vertiefung (Pflichtmodul)	10	4	3–4	2 LN	kumulativ
Modul 7: Sprachpraxis / Auf- baumodul	8	8	3–4	4 SN	kumulativ
Modul 8: Kulturstudien / Spezialisie- rung (Pflichtmodul)	10	4	5–6	2 LN	kumulativ
Modul 3: Aufbaumodul eines ausgewählten Bereiches (Linguistik oder Literaturstudien)	10	4	3–4	2 LN	kumulativ
Modul 6: Vertiefung des ge- wählten Bereiches (Linguistik oder Literaturstudien)	10	4	3–4	2 LN	kumulativ
Modul 9: Spezialisierung des gewählten Bereiches (Lingu- istik oder Literaturstudien)	10	4	5–6	2 LN	kumulativ
Praktikum	8		3–6		Praktikumsbericht
Optionalen Bereich	20	10	1–5	Anzahl der Scheine frei wählbar, mind. 2 LN	kumulativ

Nebenfach Anglistische Kulturwissenschaft

Modul	CP	SW S	Semes- ter	Studienleistun- gen	Prüfungsleistung
Modul 1: Allgemeine Einführung	12	6	1	3 SN	Schriftliche Prü- fung
Modul 2: Spezielle Einführung	12	6	2	3 SN	Schriftliche Prü- fung
Modul 5: Sprachpraxis / Ba- sismodul	4	4	1–2	2 SN	kumulativ
Modul 4 bzw. 6: Aufbaumodul (ein Bereich aus Ling., Litwiss., Kulturstud.)	12	6	3–6	1 LN (6 CP), 1 LN (4 CP), 1 SN (2 CP)	kumulativ
Eine weitere Wahl aus Modul 3 bzw. 4: Aufbaumodul (ein noch nicht gewählter Bereich aus Ling., Litwiss., Kulturstud.)	6	4	3–6	1 LN (4 CP), 1 SN (2 CP)	kumulativ
Modul 7: Sprachpraxis / Auf- baumodul	4	4	3–4	2 SN	kumulativ

Nebenfach Bildungswissenschaft

Modul	CP	SW S	Semes- ter	Studienleistun- gen	Prüfungsleistung
Modul 2: Systematische Allgemeine Pädagogik und Berufspädagogik	10	6	1-2	2 LN	kumulativ
Modul 3: Kulturen und Bildung in historischer und vergleichender Perspektive	8	4	2	2 LN	kumulativ
Modul 4: Differenzielle Lern- und Bildungssettings	12	6	3	2 LN	kumulativ
Modul 5: Berufliche Erziehung und Bildung	10	4	3	2 LN	kumulativ
Modul 6: Kompetenz und Personalmanagement	10	6	4	2 LN	kumulativ

III.b Hauptfach Europäische Geschichte

Modul	CP	SW S	Semes- ter	Studienleistun- gen	Prüfungsleistung
Modul 1: Europa im Altertum	10	6	1	2 LN, 1 SN	Kumulativ
Modul 2: Europa im Mittelalter	10	6	2	2 LN, 1 SN	Kumulativ
Modul 3: Europa in der Neuen Geschichte	10	6	3	2 LN, 1 SN	Kumulativ
Modul 4: Neueste und Zeitgeschichte Europa	10	6	4	2 LN, 1 SN	Kumulativ
Modul 11: Praxismodul	8		5	Praxisbericht, Präsentation oder Internetpub- likation	Kumulativ
Wahlpflichtbereich: aus den Modulen 5-10 sind 5 Module zu wählen, wobei maximal ein Modul doppelt belegt werden kann					
Modul 5: Kulturgeschichtliche Perspektiven	10	4/6	1-5	2 LN oder 2 LN, 1 SN	Kumulativ
Modul 6: Soziale und wirtschaftliche Dimensionen	10	4/6	1-5	2 LN oder 2 LN, 1 SN	Kumulativ
Modul 7 neu: Geschichte und Öffentlichkeit	10	4/6	2-5	2 LN oder 2 LN, 1 SN	Kumulativ
Modul 8: Staaten, Nationen und Ethnien	10	4/6	1-5	2 LN oder 2 LN, 1 SN	Kumulativ
Modul 9: Gender - Kultur - Geschichte	10	4/6	1-5	2 LN oder 2 LN, 1 SN	Kumulativ
Modul 10: Kriege, Krise und Konflikte	10	4/6	1-5	2 LN oder 2 LN, 1 SN	Kumulativ
Optionalen Bereich:	20	3-6	3-6	2 LN oder 2 LN, 1 SN	Kumulativ

Nebenfach Europäische Geschichte (siehe Hauptfach)

Modul	CP	SW S	Semes- ter	Studienleistun- gen	Prüfungsleistung
Modul 1: Europa im Altertum <i>oder</i> Modul 2: Europa im Mittelal- ter	10	6	1	2 LN, 1 SN	Kumulativ
Modul 3: Europa in der Neu- en Geschichte <i>oder</i> Modul 4: Neueste und Zeit- geschichte Europa	10	6	2	2 LN, 1 SN	Kumulativ
<i>3 Module aus Modulen 5-10</i>	30	12 - 18	3-5	6 LN, bis 3 SN	Kumulativ

III.c Hauptfach Germanistik

Modul	CP	SW S	Semes- ter	Studienleistun- gen	Prüfungsleistung
Modul 1: Grundlagen der Li- teraturwissenschaft	10	4	1-2	2 LN	Kumulativ
Modul 2: Literatur im histori- schen Kontext	10	4	3-4	2 LN	Kumulativ
Modul 3: Literarische Text- sorten und Literaturvermitt- lung	10	4	4 - 5	2 LN	Kumulativ
Modul 4: Praxismodul: The- orie und Praxis germanisti- scher Anwendungsfelder * (alternativ Modul 8 und/ oder 11)	10	4	4-5	2 LN	Kumulativ
Modul 5: Grundlagen der germanistischen Linguistik	10	6	1-2	2 LN, 1 SN	Kumulativ
Modul 6: Sprache und Ge- sellschaft	10	4	3-4	2 LN	Kumulativ
Modul 7: Angewandte Sprachanalyse	10	4	4 - 5	2 LN	Kumulativ
Modul 8: Praxismodul: The- orie und Praxis germanisti- scher Anwendungsfelder* (al- ternativ Modul 4 und/ oder 11)	10	4	4 - 5	2 LN	Kumulativ
Modul 9: Grundlagen der germanistischen Mediävistik	10	6	1-2	2LN, 1 SN	Kumulativ
Modul 10: Literaturgeschich- te des Mittelalters	10	4	3 - 5	2 LN	Kumulativ
Modul 11: Praxismodul: Theorie und Praxis germanis- tischer Anwendungsfelder * (alternativ Modul 8 oder/und Modul 11)	10	4	4-5	2 LN	Kumulativ
Praktikum					

Modul	CP	SW S	Semes-ter	Studienleistun-gen	Prüfungsleistung
Optionaler Bereich	20	10	1-5	Anzahl der Scheine frei wählbar, mind. 2 LN	kumulativ
Bachelorarbeit und Kolloquium	12		6		B.A.-Arbeit und Kolloquium

Nebenfach Germanistik

Modul	CP	SW S	Semes-ter	Studienleistun-gen	Prüfungsleistung
Modul 1: Grundlagen der Literaturwissenschaft	10	4	1-2	2 LN	Kumulativ
Modul 2: Literatur im historischen Kontext	10	4	1-2	2 LN	Kumulativ
Modul 5: Grundlagen der germanistischen Linguistik	10	6	3-4	2 LN, 1 SN	Kumulativ
Modul 6: Sprache und Gesellschaft	10	4	3-4	2 LN	Kumulativ
Modul 4 und/ oder 8: Praxismodul: Theorie und Praxis germanistischer Anwendungsfelder	10	4	4-5	2 LN	Kumulativ

Nebenfach Deutsch als Fremd-/Zweitsprache

Modul	CP	SWS	Se-mes-ter	Studienleistun-gen	Prüfungsleistung
Modul1: Grundlagen des Studiums	4 2 4	2 2 2	1-2	2 LN 1 SN	kumulativ
Modul 2: Linguistik und Angewandte Linguistik	2 4 4	2 2 2	1-2	2 LN 1 SN	kumulativ
Modul3: Spracherwerb u. Sprachvermittlung	4 4 2	2 2 2	2-3	2 LN 1 SN	mündl. MAP
Modul 4: Dimensionen interkultureller Bildung	4 4 2	2 2 2	3	2 LN	kumulativ
Modul 5: Praxisstudien u. Unterrichtspraxis	4 6	2 2	4	2 LN	schr. MAP

Summe: 50 CP; 26 SWS (davon 18 SWS (DaF), 2 SWS Lehrimport, 2SWS Lehrauftrag, 4 keine LV i.e.S.)

III.d Hauptfach Philosophie

Modul	CP	SWS	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistung
Modul 0: Optionaler Bereich	20	6+?	1-6		2LN, Kumulativ
Modul 1: Einf. in Philosophie und Logik	10	4	1-2	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP ¹
Modul 2: Theoret. Phil.	10	4	1-2	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Modul 3: Prakt. Philosophie	10	4	1-2	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Modul 6: Ethik	10	4	3-4	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Modul 8: Theoret. Phil. II	10	4	3-4	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Modul 9: Philosophische Anthropologie und Handlungstheorie	10	4	3-4	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Modul 4: Kultur- & Technikphilosophie	10	4	5-6	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Modul 5: Polit. Philosophie	10	4	5-6	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Modul 7: Angewandte Ethik	10	4	5-6	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Modul 10: Phil. des Geistes	10	4	5-6	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Modul 12: Phil. Erg.-modul	10	4	5-6	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Modul 15: Forschung & Lehre	10	4	5-6	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Praktikum	8		3-6		Praktikumsbericht
Bachelorarbeit und Kolloquium	12		6		B.A.-Arbeit und Kolloquium

Nebenfach Philosophie

Modul	CP	SWS	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistung
Modul 0: Optionaler Bereich	20	6+?	1-6		2 LN, Kumulativ
Modul 1: Einf. in Philosophie und Logik	10	4	1-2	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Modul 2: Theoret. Phil.	10	4	1-2	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Modul 3: Prakt. Philosophie	10	4	1-2	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Modul 6: Ethik	10	4	3-4	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Modul 8: Theoret. Phil. II	10	4	3-4	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP

¹ MP = Modulprüfung

Modul	CP	SWS	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistung
Modul 9: Philosophische Anthropologie und Handlungstheorie	10	4	3-4	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Modul 4: Kultur- & Technikphilosophie	10	4	5-6	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Modul 5: Polit. Philosophie	10	4	5-6	0-2 SN	Kumulativ oder MP
Modul 7: Angewandte Ethik	10	4	5-6	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Modul 10: Phil. des Geistes	10	4	5-6	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Modul 12: Phil. Erg.-modul	10	4	5-6	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP

Nebenfach Sozialwissenschaften

Pflichtbereich Sozialwissenschaften						
Modul	CP	SW S	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistung	
Modul 1: Einführung in die Sozialwissenschaften	10	4	3-4	2 LN	Kumulativ studienbegleitend	
Modul 2: Theorien der Sozialwissenschaften	6	2	3-4	1 LN	Kumulativ studienbegleitend	
Modul 3: Methoden der Sozialwissenschaften	10	4	3-4	2 LN	Kumulativ studienbegleitend	
Wahlpflichtbereich Sozialwissenschaften: <i>Zwei Module (24 CP) sind nachzuweisen.</i>						
Modul 4: Individuum, Interaktion, Normen und Werte	12	4	4-6	Kumulativ studienbegleitend	2 LN	
Modul 5: Institution, Organisation, Partizipation	12	4	4-6	Kumulativ studienbegleitend	2 LN	
Modul 6: Wirtschaft, soziale Ungleichheit und Gesellschaft	12	4	4-6	Kumulativ studienbegleitend	2 LN	

Nebenfach Psychologie

Modul	CP	SW S	Semes- ter	Studien- leistungen	Prüfungsleistung
Modul 1: Grundlagen der Psychologie	8	8	1 - 3	Klausuren	kumulativ
Modul 2: Grundlagen der empirischen Forschungsmethoden und Statistik	10	4	1 - 3	Klausuren	kumulativ
<i>Aus den Modulen 3 bis 5 müssen zwei gewählt werden</i>					
Modul 3: Entwicklungspsychologie	8	4	4 - 6	Klausuren	kumulativ
Modul 4: Sozialpsychologie	8	4	4 - 6	Klausuren	kumulativ
Modul 5: Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	8	4	4 - 6	Klausuren	kumulativ
Wahlpflichtbereich II: <i>Aus den Modulen 6 bis 7 ist eines auszuwählen</i>					
Modul 6: Pädagogische Psychologie	12	6	3 - 6	3 SN unbenotet	Abschluss wird zu Beginn der LV bekannt gegeben
Modul 7: Arbeits- und Organisationspsychologie	12	6	3 - 6	3 SN, unbenotet	Abschluss wird zu Beginn der LV bekannt gegeben

IV. Sozialwissenschaften

Modul	CP	SWS	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistung
Modul 1: Einführung in die Sozialwissenschaften (Pflichtmodul)	14	6	1	3 LN	MAP
Modul 2: Theorien der Sozialwissenschaften (Pflichtmodul)	18	6	2 – 3	3 LN	kumulativ
Modul 3: Methoden der Sozialwissenschaften	20	8	1 – 2	2 LN	kumulativ
Modul 4: Individuum, Interaktion, Normen und Werte	12	4	3	2 LN	kumulativ
Modul 5: Institution, Organisation, Partizipation	12	4	1 – 2	2 LN	kumulativ
Modul 6: Wirtschaft, soziale Ungleichheit und Gesellschaft	12	4	2 – 3	2 LN	kumulativ
Modul 7: Kollektive Identitäten, inter- und transnationale Beziehungen	12	4	4 – 5	2 LN	kumulativ (3x) bzw. MAP (1x)
Modul 8: Macht, Herrschaft, Kooperation und Konflikt	12	4	4 – 5	2 LN	kumulativ (3x) bzw. MAP (1x)
Modul 9: Wandel, Transformation, soziale Bewegungen	12	4	4 – 5	2 LN	kumulativ (3x) bzw. MAP (1x)
Modul 10: Wissenschaftlich-professionelle Erkenntnis und öffentliche Präsentation	12	4	4 – 5	2 LN	kumulativ (3x) bzw. MAP (1x)
Modul 11: Praxis der empirischen Sozialforschung Praktikum Optionaler Bereich Bachelorarbeit und Kolloquium	12	4	4 – 5	1 oder 2 LN	kumulativ (3x) bzw. MAP (1x)

V. PNK-Philosophie-Neurowissenschaften-Kognition

Modul	CP	SWS	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistung
Modul 1: Einf. in Philosophie und Logik	10	4	1-2	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Modul 2: Theoret. Phil.	10	4	1-2	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Modul 3: Prakt. Philosophie	10	4	3-4	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Modul 8: Theoret. Phil. II	10	4	3-4	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Modul 10: Phil. des Geistes	10	4	1-2	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Modul 11: Phil. des Geistes II	10	4	5-6	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Modul 12: Phil. Erg.-modul	10	4	5-6	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Modul 14: Forschung & Lehre	10	4	5-6	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Modul 15: Medienpraxis	10	4	3-4	0-2 SN	1-2 LN Kumulativ oder MP
Praktikum	8		3-6		Praktikumsbericht
Bachelorarbeit und Kolloquium	12		6		B.A.-Arbeit und Kolloquium

PNK-Neurowissenschaften-Kognition

Modul	CP	SWS	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistung
NK 1: Einführung in die Psychologie	12	6	1-2		Kumulativ
NK 2: Einführung in die Neurowissenschaft.	16	8	1-2		Kumulativ
NK 3: Kog. Neurobiologie u. Bewusstsein	8	4	3-4		Kumulativ
NK4: Theoretische Neurowissenschaft I	10	6	3-4		Kumulativ
NK 6: Kognitive Systeme	8	4	4-5		Kumulativ
NK 7: Entwicklungspsychologie	8	4	3-4		Kumulativ
NK 8: Pädagogische Psychologie	8	4	5-6		Kumulativ
NK 9: Persönlichkeits- u. Sozialpsychologie	8	4	3-4		Kumulativ

VI. Sportwissenschaft:**Anlage 1: Prüfungsplan**

Studienschwerpunkt - Gesundheitssport

Modul	Lehrveranstaltungen	Art	CP	SW S	Semester	Prüfungsvorleistungen/Tei I-PL	Prüfungsleistung
Grundmodule:							
GM 1 Medizinische und leistungs- physiologische Grundlagen	Anatomie und Physiologie	V	8	2	1	1 LN (Klausur 120 Min.) 1 LN	TP1 kumulativ: LN Klausur – (50%) LN (25%)
	Sport- und leistungs- medizin	S	4	2	2	1 LN	TP2: LN (25%)
Abschluss			12	4	1-2		Gewichtetes Mittel aus TP1 und TP2
GM 2: Bewegungs- wissenschaftli- che Grundlagen	Sport- biomechanik	V	2	1	1		Klausur – 120 Mi- nuten
		S	3	1	1	1 SN	
	Sportmotorik	V	2	1	2		
		S	3	1	2	1 SN	
Abschluss			10	4	2		Prüfungsleistung
GM 3/1: Sozial- und erziehungs- wissenschaftli- che Grundlagen	Sportpädagogik	V	2	1	1		Klausur – 120 Mi- nuten
		S	3	1	1	1 SN	
	Sport- psychologie	V	2	1	2		
		S	3	1	2	1 SN	
Abschluss (TP 1)			10	4	2		Prüfungsleistung 75%
GM 3/2-G: Gesellschafts- wissenschaftli- che Grundlagen	Sportsoziologie / Sport- geschichte	V	2	1	1		Note des LN
		S	3	1	2	1 LN	
Abschluss (TP 2)			5	2	2		1 LN 25%
Abschluss					2		Gewichtetes Mittel aus GM 3/1 und GM 3/2-G
GM 4: Trainingswissen schaftliche Grundlagen	Trainings- wissenschaft	V	2	1	2		Mündliche Prüfung – 30 Minuten
		S	3	1	3	1 SN	
Abschluss			5	2	3		Prüfungsleistung
GM 5: Körperliche	Koordination/ Sensomotorik	S+ Ü	3	2	4	1 SN	Mündliche Prüfung – 30 Minuten

Modul	Lehrveranstaltungen	Art	CP	SW S	Semester	Prüfungsvorleistungen/Tei I-PL	Prüfungsleistung
Fitness/ Leistungsfähigkeit	Ausdauer	S+ Ü	3	2	4	1 SN	
	Kraft	S+ Ü	3	2	4	1 SN	
	Beweglichkeit	S+ Ü	3	2	4	1 SN	
Abschluss			12	8	4		Prüfungsleistung
GM 6-G: Sport, Spiel und Bewegung	Individualsportarten	Ü	4	4	1-2	2 Testate	1 LN Note des LN: Arithmetisches Mittel aus den 5 Testaten
	Mannschafts- und Rückschlagspiele	Ü	6	6	1-2	3 Testate	
Abschluss			10	10	2		Leistungsnachweis
Aufbaumodule							
AM 1: Grundlagen der Forschungsmethoden und allgemeine Diagnostik	Grundlagen der For- schungsmethoden	V	4	2	2	1 SN	Note des LN
	Allgemeine Diagnostik	S+ Ü	4	2	3	1 LN	
Abschluss			8	4	3		Leistungsnachweis
AM 2: Kommunikation und Verhalten	Kommunikation und Gruppenkonflikte	S+ Ü	4	2	3	WOA 1 LN	kumulativ aus 2 LN
	Motivation und Verhaltensmodifikation	S+ Ü					
	Psycho- regulative Verfahren	Ü	2	1	4	1 LN	
Abschluss			6	3	4		
AM 3-G: Gesundheitsförderung	Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen	V	4	2	3	1 SN	kumulativ aus 2 LN
	Spezielle Aspekte der GF im GS	S	8	2	3	1 LN	
	Gesundheitsförderung im Betrieb	S		2	4	1 LN	
Abschluss			12	6	4		
AM 4-G: Krankheit und Ernährung	Ausgewählte Erkrankungen und Störungen	V	4	2	3	1 LN (Klausur 60 Min.)	kumulativ aus 2 LN

Modul	Lehrveranstaltungen	Art	CP	SW S	Semester	Prüfungsvorleistungen/Tei I-PL	Prüfungsleistung
	Ernährung und Bewegung	S	4	2	3	1 LN	
Abschluss			8	4	3		
AM 5-G: Qualitätsmanagement und Evaluation	Evidenzbasierte Interventionen	S	4	2	4	1 LN	kumulativ aus 2 LN
	Grundlagen des Qualitätsmanagements	S	4	2	5	1 LN	
Abschluss			8	4	5		

AM 6-G: Ziel- und zielgruppen-spezifische Konzeptualisierung und Realisierung von GS	Konzeptualisierung im Gesundheitssport	S	4	2	4	1 LN	kumulativ aus 2 LN
	Höheres Lebensalter	S+ Ü	8	2	5	wahlweise 1 LN (4 CP) 2 SN (je 2 CP)	
	Einsteiger	S+ Ü		2	5		
	Kinder- und Jugendliche	S+ Ü		2	5		
Abschluss			12	8	5		
AM 7-G: Spezielle Bewegungspraxen	Weitere Bewegungspraxis oder Exkursion	Ü	2	1	5	1 SN	Note des LN
	MTT - Gerätetraining	S+ Ü	3	2	5	1 LN	
	Wassergymnastik	Ü	2	1	6	1 SN	
Abschluss			8	4	6		
AM 8-G: Gesundheitsförderung und Prävention bei ausgewählten Risiken	Rückengesundheit	S	4	2	5	1 LN	kumulativ aus 2 LN
		Ü	2	2	5		
	Kreislaufgesundheit und Stoffwechsel	S	4	2	6	1 LN	
		Ü	2	2	6		
Abschluss			12	8	5-6		
Optionalen Bereich							
Sprachkompetenz Englisch		Ü	8	4	1-2		Nach Maßgabe der Modulverantwortlichen

Modul	Lehrveranstaltungen	Art	CP	SW S	Semester	Prüfungsvorleistungen/Tei I-PL	Prüfungsleistung
Ökonomie oder Wahl eines Moduls aus dem Angebot der FGSE		V/S/Ü	(7)	(4)	5		
Beobachtungspraktikum			6				Praktikumsbericht, Einschätzung
Berufsfeldbezogenes Praktikum			12				Praktikumsbericht, Einschätzung
Bachelorarbeit			10	2			Note der Gutachten Arithmetisches Mittel

Anlage 2: Prüfungsplan

Studienschwerpunkt – Freizeit- und Leistungssport/Psychologie

Modul	Lehrveranstaltungen	Art	CP	SW S	Semester	Prüfungsvorleistungen/Tei I-PL	Prüfungsleistung
Grundmodule:							
GM 1 Medizinische und leistungsphysiologische Grundlagen	Anatomie und Physiologie	V	4	2	1	1 LN (Klausur 120 Min.)	TP 1: LN Klausur – (75%)
	Sport- und leistungsmedizin	S	4	2	2	1 LN	
Abschluss			8	4	1-2		Gewichtetes Mittel aus TP1 und TP2
GM 2: Bewegungswissenschaftliche Grundlagen	Sportbiomechanik	V	2	1	1		Klausur – 120 Minuten
		S	3	1	1	1 SN	
	Sportmotorik	V	2	1	2		
		S	3	1	2	1 SN	
Abschluss			10	4	2		Prüfungsleistung
GM 3/1: Sozial- und erziehungswissenschaftliche Grundlagen	Sportpädagogik	V	2	1	1		Klausur – 120 Minuten
		S	3	1	1	1 SN	
	Sportpsychologie	V	2	1	2		
		S	3	1	2	1 SN	
Abschluss			10	4	2		Prüfungsleistung
GM 4: Trainingswissenschaftliche Grundlagen	Trainingswissenschaft	V	2	1	2		Mündliche Prüfung – 30 Minuten
		S	3	1	3	1 SN	

Modul	Lehrveranstaltungen	Art	CP	SW S	Semester	Prüfungsvorleistungen/Teile-PL	Prüfungsleistung
Abschluss			5	2	3		Prüfungsleistung
GM 5: Körperliche Fitness/ Leistungsfähigkeit	Koordination/ Sensomotorik	S+ Ü	3	2	4	1 SN	Mündliche Prüfung – 30 Minuten
	Ausdauer	S+ Ü	3	2	4	1 SN	
	Kraft	S+ Ü	3	2	4	1 SN	
Abschluss			9	6	4		Prüfungsleistung
GM 6-L: Grundlagen ausgewählter Sportarten	Theorie der Sportarten	V	3	2	1	1 LN	kumulativ aus 2 LN: 1 LN: Arithmetisches Mittel aus den 5 Testaten
	Individualsportarten	Ü	4	4	1-3	2 Testate	
	Mannschafts- und Rückschlagspiel	Ü	4	4	1-2	2 Testate	
	Wasser- und Wintersport	Ü	1	1	2	1 Testat	
Abschluss			12	11	3		Arithmetisches Mittel

Aufbaumodule:

AM 1: Grundlagen der Forschungsmethoden und allgemeine Diagnostik	Grundlagen der ^{For-} schungsmethoden	V	4	2	2	1 SN	1 LN
	Allgemeine Diagnostik	S+ Ü	6	2	3	1 LN	
Abschluss			10	4	2-3		Leistungsnachweis
AM 2: Kommunikation und Verhalten	Kommunikation u. Gruppenkonflikte	S+ Ü	4	2	3	WOA 1 LN	kumulativ aus 2 LN
	Motivation und Verhaltensmodifikation	S+ Ü					
	Psycho-regulative Verfahren	Ü	2	1	4	1 LN	
Abschluss			6	3	3-4		
AM 3-L: Grundlagen der Ökonomie	Grundlagen der Ökonomie	V/S	6	2	3-4		nach Maßgabe der FMB
Abschluss			6	4	3-4		Leistungsnachweis
AM 4-L: Großes	Praxis und Didaktik	S+ Ü	6	5	4	1 LN	kumulativ aus 3 LN,

Modul	Lehrveranstaltungen	Art	CP	SW S	Semester	Prüfungsvorlesungen/Teil-PL	Prüfungsleistung
Spezialfach	Trainings- und Leistungssteuerung	S	4	2	5	1 LN	sportpraktischer Prüfung, mündlicher Prüfung – 45 Minuten
	Theorie und spezielle Praxis	S+ Ü	4	3	5	1 LN	
Abschluss			14	10	4-5		
Module Psychologie							
M 1: Grundlagen der Psychologie	Einführung in die Psychologie	V	2	2	1	1 LN (Klausur)	kumulativ aus erworbenen LN (PF, WOA)
	Allgemeine Psychologie I	V	6	3	1-2	2 LN (Klausur)	
	Allgemeine Psychologie II	V			3-4	2 LN (Klausur)	
	Biologische Psychologie	V			1	1 LN (Klausur)	
Abschluss			8	5	1-4		
M 3: Entwicklungspsychologie	Entwicklungspsychologie I	V	4	2	3	1 LN (Klausur)	kumulativ aus 2 LN aus den Vorlesungen
	Entwicklungspsychologie II	V	4	1	4	1 LN (Klausur)	
Abschluss			8	4	3-4		
M4: Sozialpsychologie	Sozialpsychologie I	V	4	2	1	1 LN (Klausur)	kumulativ aus 2 LN aus den Vorlesungen
	Sozialpsychologie II	V	2	1	2	1 LN (Klausur)	
	Seminar	S	2	1	2	siehe Modulhandbuch	
Abschluss			8	4	1-2		
M 5: Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	Differentielle und Persönlichkeitspsychologie I	V	4	2	3	1 LN (Klausur)	kumulativ aus 2 LN aus den Vorlesungen
	Differentielle und Persönlichkeitspsychologie II	V	2	1	4	1 LN (Klausur)	
	Seminar	S	2	1	4	siehe Modulhandbuch	
Abschluss			8	4	3-4		
1 Modul aus M 6 oder M 7							
M 6:	Pädagogische	V	4	2	5	1 LN	kumulativ aus 3 LN

Modul	Lehrveranstaltungen	Art	CP	SW S	Semester	Prüfungsvorleistungen/Teili-PL	Prüfungsleistung
Pädagogische Psychologie (WOA)	Psychologie I					(Klausur)	aus den Vorlesungen
	Pädagogische Psychologie II	V	4	2	5	1 LN (Klausur)	
	Seminar	S	4	2	6	1 LN	
Abschluss			12	6	5-6		
M 7: Arbeits- und Organisations-Psychologie (WOA)	AO-Psychologie I	V	4	2	5	1 LN (Klausur)	kumulativ aus 3 LN aus den Vorlesungen
	AO-Psychologie II	V	4	2	5	1 LN (Klausur)	
	Seminar	S	4	2	6	1 LN	
Abschluss			12	6	5-6		
Optionaler Bereich							
Sprachkompetenz Englisch		Ü	8	4	1-2		Nach Maßgabe der Modulverantwortlichen
Wahl eines Moduls aus dem Angebot der FGSE		V/Ü /S	(10)	(6)	5		Nach Maßgabe der Modulverantwortlichen
Berufsfeldbezogenes Praktikum als Trainer und Übungsleiter			6				Praktikumsbericht, Einschätzung
Berufsfeldbezogenes Praktikum			12				Praktikumsbericht, Einschätzung
Bachelorarbeit			10	2			Note der Gutachten Arithmetisches Mittel

VII. Sport und Technik

Modul	Lehrveranstaltungen	Art	C	SWS	Semester	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung
Maschinenbau							
Technische Mechanik I, II		4V, 4Ü, 1P	12	9	1./2.	SN	K120
Konstruktionselemente I		2V, 2Ü	5	4	3.	SN	K120
Konstruktionselemente II		2V, 2Ü	5	4	4.		K120
Elektrotechnik							
Allgemeine Elektrotechnik		2V, 1Ü 2V, 1P	8	6	3. 4.	SN	K120
Messtechnik/ Sensorik		3V, 1Ü 1P	4 2	4 4	4. 5.	SN	K120
Informatik							
Grundlagen der Informatik für Ingenieure		3V, 2Ü	6	5	1. (2V) 2. (1V)	SN	K120
Datenmanagement		2V, 2Ü	5	4	5.		K90
Mathematik							
Mathematik I für Ingenieure		4V 2Ü	8	6	1.		K120
Mathematik II für Ingenieure Teil 1 Teil 2		3V, 3Ü 2V, 1Ü	7 4	6 3	2. 3.		K180
Physik							
Physik I , II		2V, 2Ü 2V, 2P	5 5	4 4	1. 2.	SN	K180
Wahlmodul Ingenieurwissenschaften							
GM1 Medizinische und leistungsphysiologische Grundlagen	Anatomie und Physiologie	2V	4	2	1.	1LN (K2)	TP1: K2 (75%)
	Sport-und Leistungsmedizin	2S	4	2	2.	1LN	TP2: LN (25%)
Abschluss			8	4	1-2		Gewichtetes Mittel aus TP1 und TP2

GM2 Bewegungswissenschaftliche Grundlagen	Sportbiomechanik	1V	2	1	1.	SN	K120 oder M45
		1S	3	1	1.		
	Sportmotorik	1V	2	1	2.	SN	
		1S	3	1	2.		
Abschluss			10	4			PL
Modul	Lehrveranstaltungen	Art	C	SWS	Semester	Studienleistungen	Prüfungsart
GM3-SPTE Sozial- und erziehungswissenschaftliche Grundlagen	Sportpädagogik	1V	2	1	3./4.		K120
	Sportpsychologie	1V	2	1	3./4.		
	Sportsoziologie/-geschichte	1V	2	1	3./4.		
Abschluss			6	3			PL
GM4 Trainingswissenschaftliche Grundlagen		1V	2	1	2.	SN	K90 oder M30
		1S	3	1	3.		
Abschluss			5	2			PL
GM6-I-SPTE Theorie und Praxis der Sportarten I	Theorie der Sportarten	2V	3	2	3.	1LN	Kumulativ (3/7(Theorie) + 4/7(Praxis))
	Individualsport	2Ü	2	2	3.		
	Mannschaftsspiel	2Ü	2	2	4.		
Abschluss			7	6			PL
GM6-II-SPTE Theorie und Praxis der Sportarten II	Wasser- und Wintersport	2Ü	2	2	4./5.	1 LN (Benotung kumulativ aus den 6 Einzelsportarten)	1 LN
	Individualsport	2Ü	2	2	4.		
	Rückschlagspiel	2Ü	2	2	5.		
	2 Sportarten nach Wahl	4Ü	4	4	4./5.		
Abschluss			10	10			PL
AM1-SPTE Grundlagen der Forschungsmethoden und Statistik		2V	4	2	4.	SN	1 LN
		2S	4	2	5.	1 LN	
Abschluss			8	4			PL
AM2-SPTE Grundlagen der messtechnisch orientierten Leistungsdiagnostik		1V; 1S	4	2	4.	1 LN	1 LN
AM3-SPTE Sportgerätetechnik		1V	2	1	5.	SN	K120
		1S	2	1	5.	SN	
		1Ü	1	1	5.	SN	

AM4-L-SPTE Trainings- und Leistungssteuerung		2S	4	2	5.	SN	K120 oder M45
AM3-SPTE Sportinformatik		1V	2	1	5.	SN	K120
		1S	2	1	5.	SN	
		1Ü	1	1	5.	SN	
AM6-SPTE Projektarbeit		1S, 1Ü	4	2	5.	1 LN	1 LN

Legende zum Prüfungsplan:

SWS = Semesterwochenstunden

C = Credits

V = Vorlesung

S = Seminar

Ü = Übung

GM = Grundmodul

AM = Aufbaumodul

L = vgl. Regelstudienplan B.A. Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Freizeit- und Leistungssport

SPTE = Sport und Technik

LN = Leistungsnachweis

SN = Studiennachweis (entsprechend der Modulbeschreibung)

TP = Teilprüfung

K1 = Klausur über 60 min

K1.5 = Klausur über 90 min

K2 = Klausur über 120 min

K3 = Klausur über 180 min

M30 = mündliche Prüfung 30 min

M45 = mündliche Prüfung 45 min